

Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflichten

19.01.2023

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind größtenteils der vorangegangenen IvAF-Schulung für Jobcenter und Agenturen für Arbeit entnommen, die von der **bundesweiten IvAF-Arbeitsgruppe** erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsrecht wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr

Verwendetes Portal: Zoom

Anmeldung: sk@nds-fluerat.org

Moderation: Stefan Klingbeil

Referent:innen: Sigmar Walbrecht, Olaf Strübing & Zahra Lessan

17.01.2023 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

19.01.2023 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

24.01.2023 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

26.01.2023 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

31.01.2023 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Gliederung

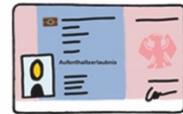
- Leistungsbezug
- Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Bei Aufenthaltserlaubnis
 - Bei Aufenthaltsgestattung
 - Bei Duldung
 - Zugang zu Ausbildung & Studium
 - Ausbildungsförderung

Zeit für Fragen

- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung, Passpflicht
 - Arbeitsverbot als Sanktionierungsoption
 - Handlungsoptionen der Betroffenen
 - Anstoß- und Hinweispflicht der Behörden

Zeit für Fragen

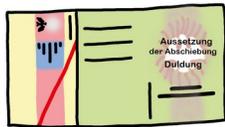
Leistungsbezug



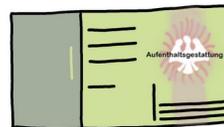
Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **SGB II**
→ Jobcenter ist zuständig



Duldung



Aufenthaltsgestattung

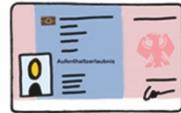


Leistungen nach dem **AsylbLG**
→ Sozialamt ist zuständig

Bei UMA vorrangig: Leistungen nach **SGB VIII**

Leistungsbezug ukrainischer Geflüchteter nach §24

Seit 01.06.2022



Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **SGB II**
→ Jobcenter ist zuständig



Bis 31.05.2022



Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **AsylbLG**
→ Sozialamt ist zuständig

Vgl. den Beschluss der Ministerpräsident:innen-Konferenz vom 07.04.2022

Leistungsbezug

Leistungen nach AsylbLG

§ 2 AsylbLG	§ 3 bzw. 3a AsylbLG
<ul style="list-style-type: none">➤ > 18 Monate in Deutschland➤ „Analogleistungen“	<ul style="list-style-type: none">➤ < 18 Monate in Deutschland➤ „Grundleistungen“

Zur Höhe der Leistungssätze siehe u.a.:

https://berlin-hilft.com/2022/12/28/leistungen-2023-sgb-ii-xii-sowie-asylblg-und-kindergeld/#Leistungen_na_ch_AsyblLG

Frage I

Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?



A)	Davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
B)	Von der Aufenthaltsdauer
C)	Vom Herkunftsland
D)	Alle oben genannten Faktoren können eine Rolle spielen

Antwort zu Frage I

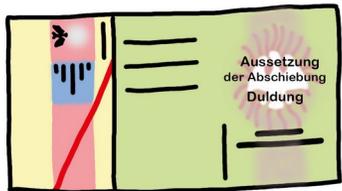
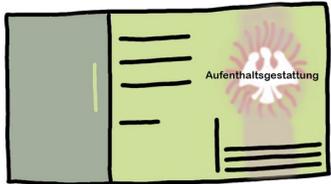
Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?



A)	Davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
B)	Von der Aufenthaltsdauer
C)	Vom Herkunftsland
D)	Alle oben genannten Faktoren können eine Rolle spielen

Arbeitsmarktzugang

Allgemeine Hinweise



- Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel**, eine **Duldung** oder eine **Gestattung** vorliegt.
- Bei einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang kommen einige weitere Faktoren hinzu.
- Die zuständige **Ausländerbehörde** entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und vermerkt eine **Nebenbestimmung** im Ausweispapier oder Zusatzblatt der Aufenthaltserlaubnis.

Arbeitsmarktzugang

Bei Aufenthaltstitel*



- Seit Inkrafttreten der Überarbeitung des FKEG gilt: **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.**
→ **Umkehr der Systematik**
- Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

„**Erwerbstätigkeit gestattet**“ oder „**Beschäftigung gestattet**“

**Aufenthaltstitel* = Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU etc.

↪ Oberbegriff, meint sowohl angestellte Arbeitsverhältnisse als auch selbstständige Arbeit

↪ meint nur angestellte Arbeitsverhältnisse

Arbeitsmarktzugang

Bei
Aufenthalts-
erlaubnis



Erwerbstätigkeit umfasst auch selbstständige Tätigkeit.

§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 24
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b

§ 23 Abs. 1
§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 2
§ 25 Abs. 4 a und 4b

Selbstständigkeit ist **erlaubt**, Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (vgl. §§ 93 u. 94 SGB III)

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig
→ Ermessensentscheidung, geprüft wird u. a.:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

Arbeitsmarktzugang ukrainischer Geflüchteter

Bei
Aufenthalts-
erlaubnis



§ 24 (Aufenthaltsgewährung
zum vorübergehenden Schutz)

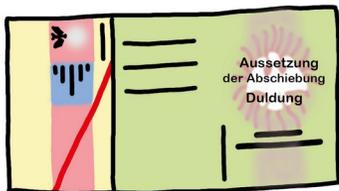
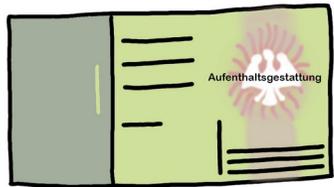
Unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit ist **erlaubt**

Für eine Beschäftigung ist **keine Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit notwendig

Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit muss bei Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Fiktionsbescheinigung eingetragen werden (auch ohne konkretes Arbeitsangebot)

Arbeitsmarktzugang

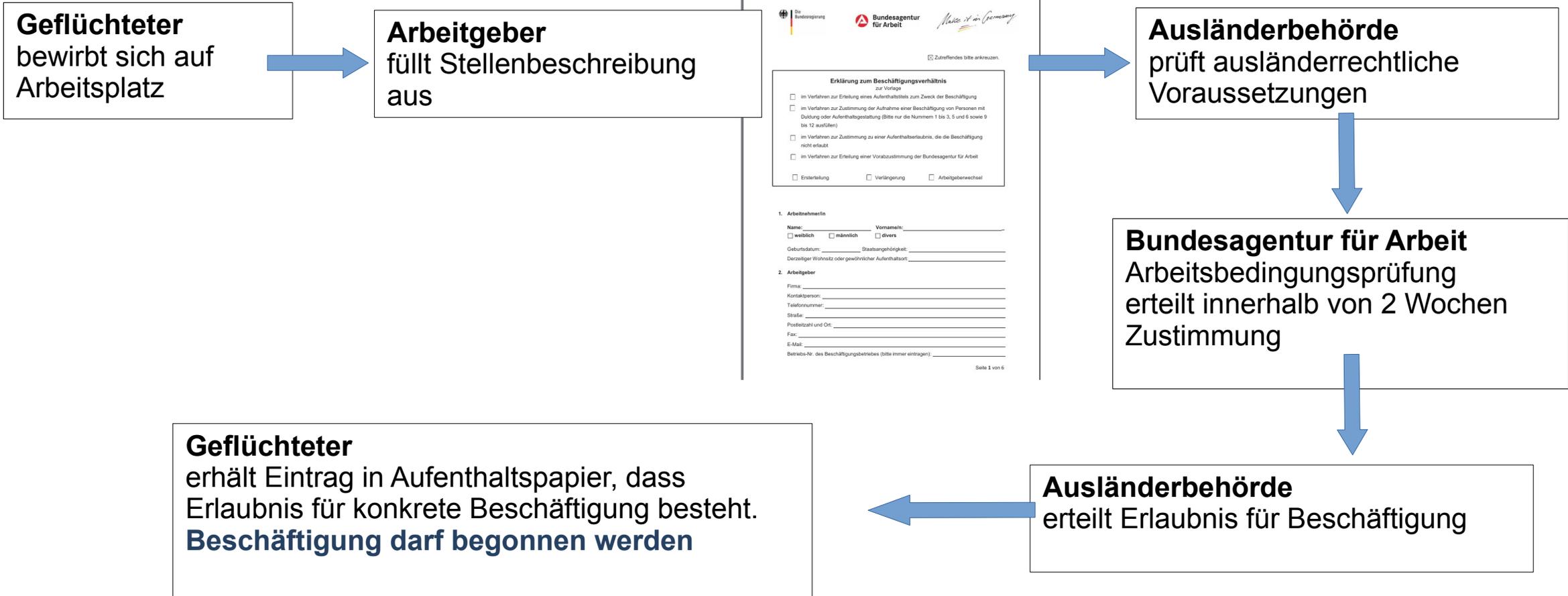
Bei Aufenthalts- gestattung & Duldung



- während der ersten 4 Jahre in Deutschland bedarf es i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** zur Arbeitsaufnahme
- diese führt die **Prüfung der Arbeitsbedingungen** durch
- Ausnahmeregelungen bestehen (u. a. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV



Arbeitsmarktzugang: Zustimmungsverfahren

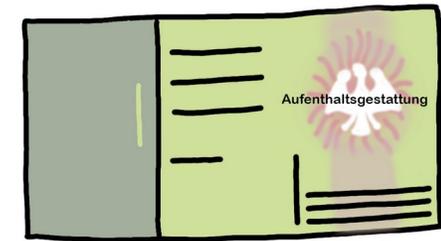


Link: Hinweise zum Antragsverfahren auf der Seite der Agentur für Arbeit

Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Frage II

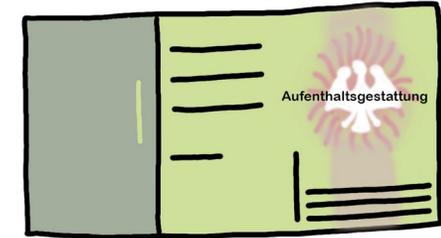
Ab wann haben Menschen mit einer **Aufenthaltsgestattung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?



A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
B)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	9 Monate nach Asylantragstellung
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

Antwort zu Frage II

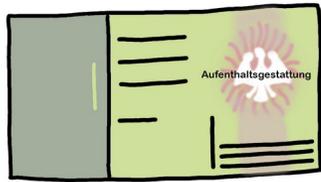
Ab wann haben Menschen mit einer **Aufenthaltsgestattung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?



A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
B)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	9 Monate nach Asylantragstellung
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

Arbeitsmarktzugang

Bei
Aufenthalts-
gestattung



	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„Sichere Herkunftsstaaten“	
		bei Asylantragstellung bis 31.08.2015	bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-9. Monat**: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt ab 10. Monat**: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen erlaubt	Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot

* ab Asylantragstellung

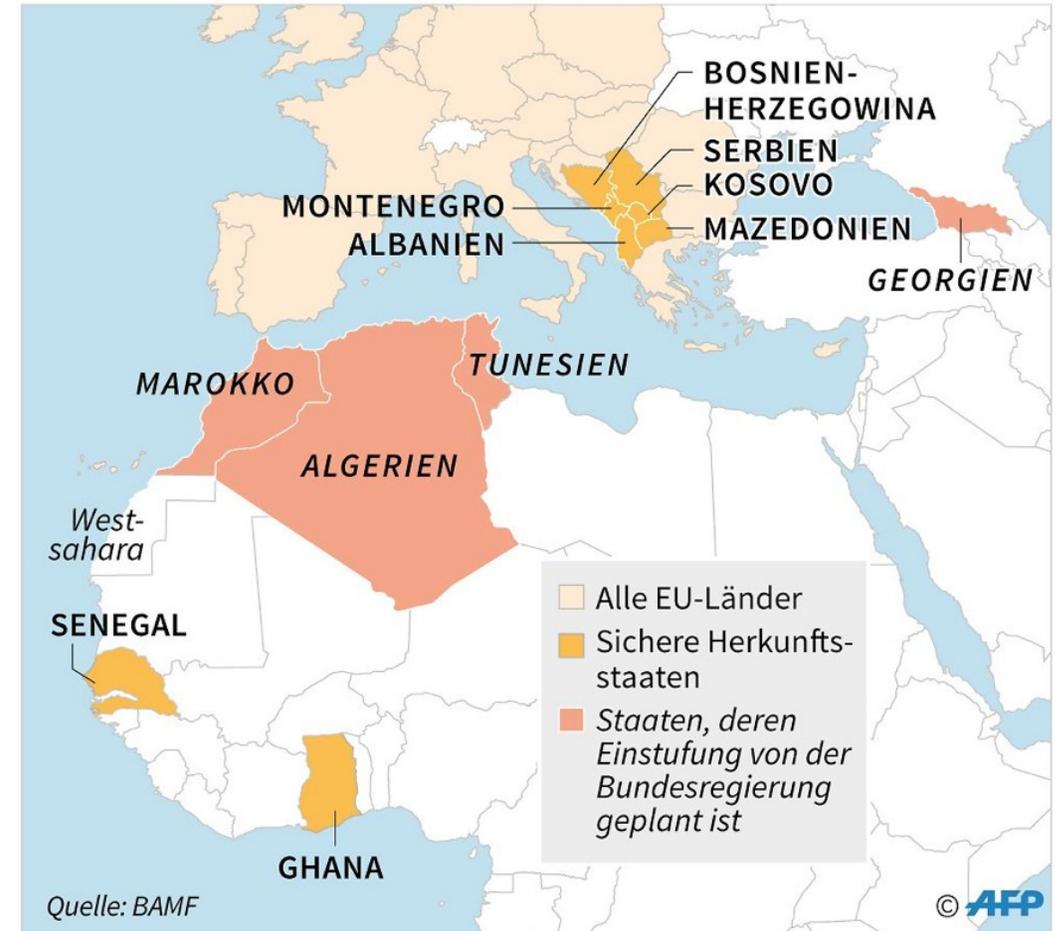
** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts

Exkurs & Wiederholung

„Sichere Herkunftsstaaten“

Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien

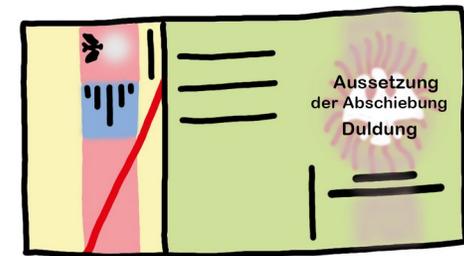
→ Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG



Entnommen: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018

Frage III

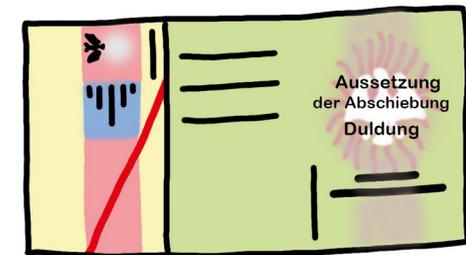
Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?



A)	3 Monate nach Einreise
B)	6 Monate nach Erhalt der Duldung
C)	9 Monate nach Einreise
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

Antwort zu Frage III

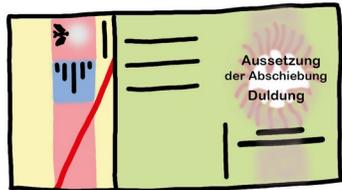
Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?



A)	3 Monate nach Einreise
B)	6 Monate nach Erhalt der Duldung
C)	9 Monate nach Einreise
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

Arbeitsmarktzugang

Bei Duldung



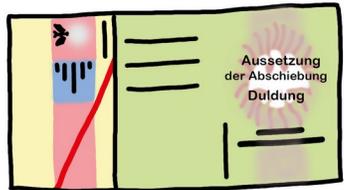
	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“ bei Antragstellung nach 31.08.2015	„Sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat***: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat***: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	

* ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsmarktzugang

Bei Duldung



Ein **Arbeitsverbot** nach **§ 60a Abs. 6 AufenthG** besteht

- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** nach **§ 60b AufenthG**.

Nebenbestimmungen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und Niedersächsisches Innenministerium (Erlass vom 19.02.2014) geben vor, wie der Eintrag formuliert werden soll.

Formulierungsoptionen Nebenbestimmungen	
„ Erwerbstätigkeit gestattet “	Umfasst sowohl selbstständige Tätigkeiten, als auch jede Form der angestellten Beschäftigungen
„ Beschäftigung gestattet “	Selbstständige Tätigkeiten sind nicht umfasst, können aber auf Antrag erlaubt werden
„ Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG), Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet “	Beschäftigungserlaubnis muss für jedes Jobangebot neu bei der Ausländerbehörde beantragt werden
„ Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht gestattet “	Antrag ist nicht vorgesehen

Zugang zur Ausbildung



Duale Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich
→ Nebenbestimmungen beachten
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Schulische Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Zugang zum Studium

- Ein Studium bedarf keiner Zustimmung unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Über Aufnahmekriterien entscheidet die Hochschule
- Grundsätzliche Voraussetzungen sind:
 - eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
 - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, sofern Studium auf Deutsch stattfindet)



Ausbildungsförderung bei Aufenthaltsgestattung

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>In der Regel nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • stattdessen Leistungen nach AsylbLG 	<p>In der Regel nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • stattdessen Leistungen nach AsylbLG
<p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn eine Person seit 5 Jahren in Deutschland gelebt hat und erwerbstätig war, <i>oder</i> • wenn ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gearbeitet hat 	<p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“ <i>und</i> • noch im Jahr 2019 die Ausbildung begonnen und der Antrag auf BAB gestellt wurde, dann nach 15 Monaten Voraufenthalt

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung bei Duldung

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>Ja, wenn 15 Monate Voraufenthalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorher Leistungen nach AsylbLG 	<p>Ja, wenn 15 Monate Voraufenthalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorher Leistungen nach AsylbLG
<p>Ausnahme: vor 15 Monaten Aufenthalt, wenn Eltern innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre in Deutschland gearbeitet haben</p>	

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung für Schutzberechtigte

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>Ja, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1) • Flüchtlinge nach der GFK (§ 25 Abs 2, 1. Alt) • subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2, 2.Alt) • AE nach § 22; § 23 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 	<p>Ja, es besteht Zugang</p>
<p>Nach 15 Monaten Aufenthalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Abschiebungsverbot (§25 Abs. 3) 	<p>Ja, es besteht Zugang</p>

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung bei anderen humanitären Aufenthaltstiteln

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
Ja, wenn <ul style="list-style-type: none"> • § 23a (HFK-Antrag) • § 25a (gut integrierte Jugendliche/Heranwachsende) • § 25b (nachhaltige Integration) 	Ja, es besteht Zugang
Nach 15 Monaten Aufenthalt: <ul style="list-style-type: none"> • § 25 Abs. 4 Satz 2 (außergewöhnliche Härte) • § 25 Abs. 5 (dauerhaftes Abschiebungshindernis) 	Ja, es besteht Zugang

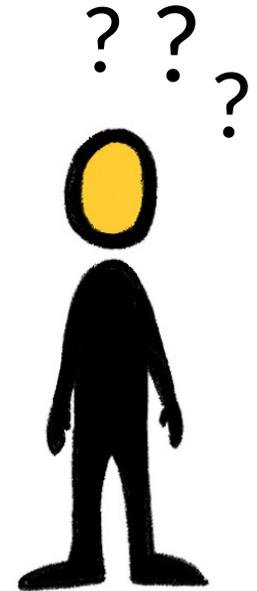
vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung für ukrainische Geflüchtete bei § 24 AufenthG

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<ul style="list-style-type: none">• Ja, es besteht Zugang	<ul style="list-style-type: none">• Ja, es besteht Zugang

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Zeit für Fragen



Frage IV

Welche negativen Rechtsfolgen kann es für geduldete Personen haben, wenn Ihnen vorgeworfen wird, bei ihrer Identitätsklärung nicht mitzuwirken?

A)	Arbeitsverbote & Leistungskürzungen
B)	Nichterteilung von Aufenthaltstiteln
C)	Mitwirkungshaft
D)	Alle genannten



Antwort zu Frage IV

Welche negativen Rechtsfolgen kann es für geduldete Personen haben, wenn Ihnen vorgeworfen wird, bei ihrer Identitätsklärung nicht mitzuwirken?

A)	Arbeitsverbote & Leistungskürzungen
B)	Nichterteilung von Aufenthaltstiteln
C)	Mitwirkungshaft
D)	Alle genannten



Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung & Passpflicht

Die Forderung nach Identitätsklärung von Geflüchteten spielte eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen des Migrationspaketes von 2019.

→ daraus folgten Sanktionierungsoptionen:

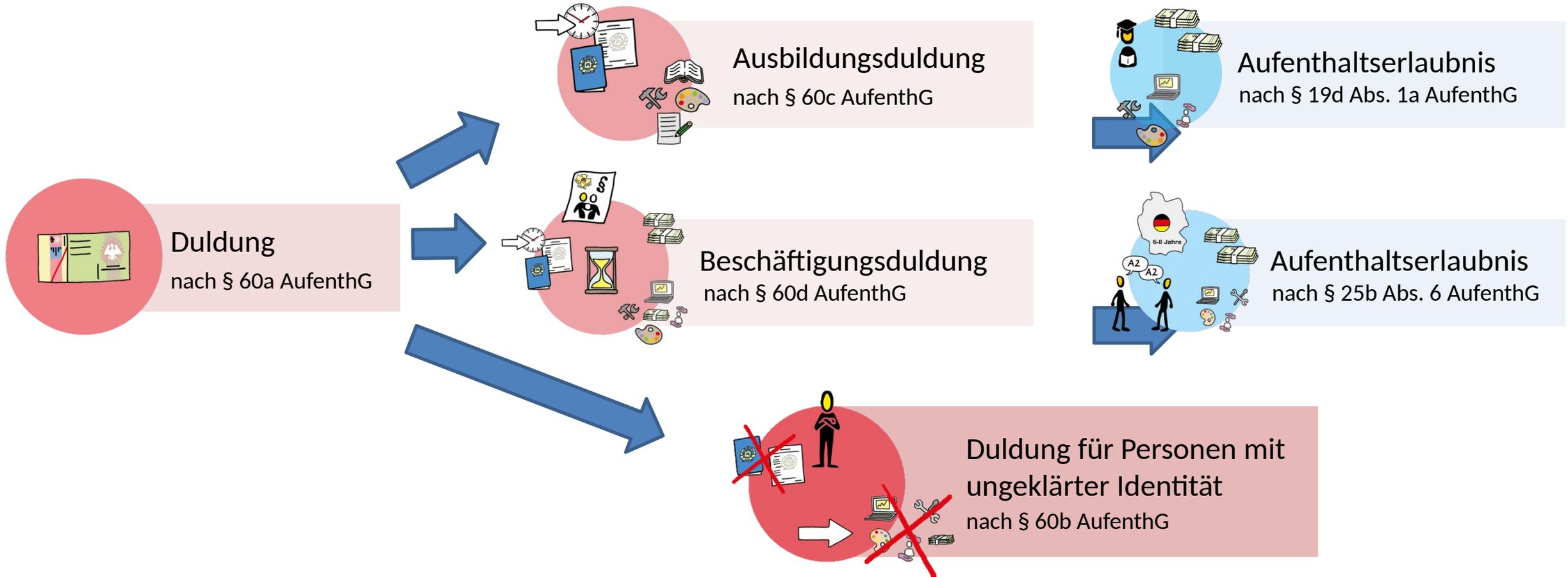
- Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität verbunden mit Arbeitsverbot und Leistungskürzungen sowie ggf. Strafzahlungen
- Pflicht zur Identitätsklärung bei Beantragung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung innerhalb bestimmter Fristen
- leichtere Möglichkeit der Inhaftnahme bei Vorwurf des nicht-Mitwirkens
- Option der Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben

Begriffsklärungen

Passpflicht (vgl. § 3 AufenthG) beschreibt die generelle Verpflichtung jeder ausländischen Person in Deutschland, einen Pass oder Passersatz zu besitzen. Die Erfüllung der Passpflicht ist die Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Menschen, denen eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylenerkennung zuerkannt wurde, erhalten generell einen Reisepass für Flüchtlinge von der zuständigen Ausländerbehörde. Ausreisepflichtige Personen sind verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen (vgl. § 48 Abs. 1 AufenthG).

Identitätsklärung (vgl. §§ 47a, 48, 49 AufenthG) beschreibt den Prozess des Nachweises der angegebenen Identität, sofern diese auf eigenen Angaben beruht (vgl. § 48 Abs. 3 AufenthG). Die Identität kann durchaus auch geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt. Die Identitätsklärung befreit jedoch nicht von Passpflicht.

Mitwirkungspflicht (vgl. §§ 47a, 48 Abs. 3 AufenthG) beschreibt die Verpflichtung, alle ausländerrechtlich relevanten Tatsachen (zweckgebunden) offen zu legen und zumutbare Handlungen zu unternehmen, um zum ausländerrechtlichen Verfahren beizutragen (vgl. § 82 AufenthG).



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Duldung nach § 60b AufenthG

- Wird erteilt, wenn die Abschiebung aus **von der betroffenen Person selbst zu verschuldenden Gründen** nicht vollzogen werden kann:
 - Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
 - Keine Mitwirkung bei der Identitätsklärung, insbesondere der Passpflicht (im zumutbaren Rahmen → definiert in § 60b Abs. 3 AufenthG)
- **Folgen:**
 - Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet
Ausnahme: Zeiten werden bei **AE nach § 104c** AufenthG (Chancen-AE) **angerechnet**
 - zwangsläufiges Arbeitsverbot, Kürzungen von Sozialleistungen und Strafzahlungen möglich
- Möglichkeit des „**Wiederaufstiegs**“ in § 60a AufenthG



Duldung nach § 60b AufenthG

Als regelmäßig zumutbar gilt nach § 60b Abs. 3 AufenthG:

1. **Beantragung des Passes** bei den Behörden des Herkunftslandes
2. **Persönliche Vorsprache** bei den Behörden des Herkunftslandes, dort an Anhörungen teilnehmen, Lichtbilder anfertigen, Fingerabdrücke abgeben, Erklärungen abgeben oder sonstige der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechende Handlungen unternehmen
3. **Eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abgeben**, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird
4. **Erklärung abgeben, die Wehrpflicht im Herkunftsland zu erfüllen**, sofern die Ausstellung des Passes davon abhängig gemacht wird
5. **Gebühren zahlen**
6. **Alle Bemühungen wiederholen**

Duldung nach § 60b AufenthG

*„Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. **Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat.** Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 **durch Erklärung an Eides statt** glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“*

Zumutbarkeit

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014:

- Es ist **nur in Ausnahmefällen unzumutbar**, sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen.
- Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind **darzulegen und nachzuweisen**.
- **Je gewichtiger** die plausibel vorgebrachten Umstände sind, **desto geringer** sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
 - Ausländer:innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in **akute Lebensgefahr** bringen
 - mit weiteren Ermittlungen **so erhebliche Kosten** verbunden wären, **dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können oder**
 - sie **gesundheitlich nicht in der Lage** sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweises für Ausländer. Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

Mitwirkung

Handlungsoptionen können sein:

- **Kontaktaufnahme mit Auslandsvertretung des Herkunftsstaates** in Deutschland (u. a. zum Zwecke der Terminvereinbarung)
- **Kontaktaufnahme mit Vertrauensanwalt** der deutschen Botschaft im Herkunftsland
- **Kontaktaufnahme mit Familie, Freund:innen oder Bekannten** (evtl. auch Anwält:innen) im Herkunftsland, die dort mit Behörden Kontakt aufnehmen könnten (sofern diese sich dadurch nicht selbst in Gefahr bringen)
- Bereitschaft über eine **eidesstattliche Erklärung** mitteilen

→ Handlungsoptionen und Erfolgsaussichten variieren je nach Herkunftsland stark!

Mitwirkung

Hinweise zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung:

- Alle unternommenen Schritte dokumentieren
 - Wann wurde wo angerufen, ein Termin vereinbart, eine Email geschrieben?
 - Warum konnten Dokumente nicht ausgestellt werden?
 - Warum konnte die Familie oder ein Anwalt im Herkunftsland nicht helfen?
 - Gibt es Beweise oder Zeug:innen?
 - Ausländerbehörde über Bemühungen informieren
 - Die Identität kann durchaus geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt
 - Die Ausländerbehörden haben eine Hinweis- und Anstoßpflicht
[\(Erlass vom 13.02.2018 mit Verweis auf Urteil vom OVG Nds.\)](#)
- **Tipp:** Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen (mit Dokumentationsvorlage)

Mitwirkung

Hinweise zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung:

- Alle unternommenen Schritte dokumentieren

“ Die „Duldung Light“ schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.“

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 138)

Hinweis- und Anstoßpflicht

Zur Anstoßpflicht der Ausländerbehörden:

- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, von sich aus das Verfahren weiterzubetreiben.
- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, **ggf. auf nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese bei Bedarf zu erörtern.**
- **Eine Ausländerbehörde kann es - vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes oder bei nur schwer zu beschaffenden Unterlagen - nicht allein den Ausländer:innen überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen.**

Grund hierfür ist, dass die Ausländerbehörde in aller Regel über weit bessere Kontakte und Kenntnisse hinsichtlich der noch bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt. So kann sie etwa auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Vertrauensanwalts oder auf nichtstaatliche Organisationen und Informationsquellen (Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes oder kirchliche Organisationen etc.) hinweisen, also auf Optionen, die den Betroffenen in aller Regel nicht bekannt sind.

Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

Hinweis- und Anstoßpflicht

Zur Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörden:

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014: <https://openjur.de/u/685904.html>

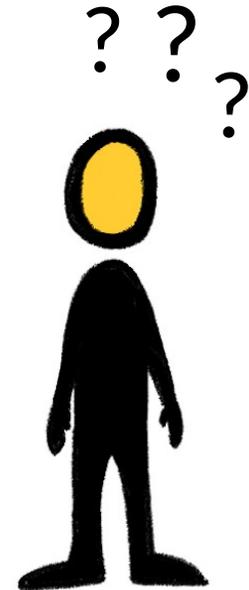
→ führt die genannten Hinweis- und Anstoßpflichten ebenfalls aus

Erlass vom 13.02.2018:

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20180213_Erlass_International-Schutzber_echtigte_Absehen-Passp_Passersatz_geänderteNamensschreibweise_erg_E-Mail_BMI.pdf

→ mit Hinweis auf oben genanntes Urteil

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte/>
- <https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/> → Präsentation zum Herunterladen
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- <https://www.asyl.net/start>
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links

- Rechtsprechung zu Mitwirkungspflichten:
<https://www.esf-netwin.de/medien/Entscheidungen%20zu%20Mitwirkungspflichten.pdf>
- Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen:
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf



Vielen Dank!